

Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung

Worum geht's beim Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung?

Der **Bund beschloss** im Oktober 2021 das GaFöG (= Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter). Das Gesetz tritt zum Schuljahr 2026/2027 stufenweise beginnend mit Klassenstufe 1 in Kraft; **zum Schuljahr 2029/2030 haben dann alle Klassenstufen einen Rechtsanspruch** auf Ganztagsbetreuung.

Was umfasst der Rechtsanspruch?

Das Gesetz sieht einen Betreuungsumfang von **8h pro Tag an 5 Tagen in der Woche** sowie eine Betreuung in den **Schulferien** vor (Länder können eigene Regelungen treffen und maximal 4 Wochen Ferien von der Betreuungspflicht ausnehmen). Die normale Unterrichtszeit wird angerechnet. Erfüllt werden kann der Rechtsanspruch sowohl in kommunalen Betreuungsangeboten wie den Horten als auch in offenen und gebundenen Ganztagschulen. Zudem besteht ein Rechtsanspruch auf kostenlose Betreuung, allerdings nur im Rahmen des Besuchs einer Ganztagschule und es muss ein Mittagessen verpflichtend angeboten werden, für das der Schulträger aber ein Entgelt erheben kann.

Gegen wen richtet sich der Rechtsanspruch?

Der Rechtsanspruch richtet sich gegen die **Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe** und muss nicht an jeder Schule, sondern innerhalb des Gebiets des zuständigen Trägers erfüllt werden (überwiegend innerhalb der **Stadt- und Landkreise**). Der Schulträger legt (künftig) auch das Zeitmodell und die Form der Ganztagschule (verbindliche Form oder Wahlform) fest.

Wie wird der Rechtsanspruch finanziert und wie wird er gefördert?

Der Bund unterstützt Investitionen in Ausstattung sowie Um-/Neubauten insgesamt mit 3,5 Mrd. Euro, verteilt auf zwei Investitionsprogramme. Außerdem beteiligt sich der Bund ab 2026 aufwachsend an den **Betriebskosten** auf bis 1,3 Mrd. jährlich ab 2030. **Die Länder** beteiligen sich mit **30 %** an den Investitionen (wobei sich die Förderquote nicht auf einzelne Maßnahmen bezieht, sondern auf alle geförderten Investitionen des Landes zum Laufzeitende des bundeseigenen Investitionsprogramms).

Was ist noch ungeklärt?

Landesrechtliche Regelungen bezüglich der **Betreuung in den Schulferien** werden derzeit laut Landesregierung vorbereitet, konkrete Zeit- oder Maßnahmenpläne liegen jedoch noch nicht vor.

Eine **flächendeckende Bedarfsplanung** vom Land wird nicht erhoben, denn in der Regel werden laut Landesregierung Bedarfsabfragen durch den Schulträger durchgeführt.

Landeseitig sind weder Vorgaben noch Rahmenvereinbarungen für die koordinierte **Einbindung außerschulischer Akteure** geplant. Stattdessen soll jede Schule im Einzelnen entscheiden, wie das pädagogische Konzept ausgestaltet sein soll, wodurch jeweils Einzelfalllösungen vor Ort getroffen werden müssen. Um die Angebote der außerschulischen Akteure zu finanzieren, können Ganztagschulen derzeit **maximal 50 % ihrer zusätzlich zugewiesenen Ganztags-Lehrerwochenstunden monetarisieren**. Dieses Verfahren ist jedoch umständlich und die finanziellen Mittel nicht ausreichend.

Gemäß der Landesregierung obliegt die Verantwortung für flexible Betreuungsangebote den Trägern, daher entscheiden diese über „Art und Umfang des Angebots, die Qualifikationsanforderungen an das

Personal“ sowie über Qualifizierungsmaßnahmen. Von Landeseite gibt es folglich „**keine weitgehenden Anforderungen**“ an das eingesetzte Personal. Damit besteht die Gefahr eines Flickenteppichs an unterschiedlichen Qualifizierungsvorgaben und dementsprechender Qualitätsunterschiede.

Zudem ist aktuell unklar, wie mit Schülern der **Grundschulförder- und Vorbereitungsklassen** verfahren werden soll, im **Privatschulbereich** fehlt es noch komplett an Vorgaben hinsichtlich Regelung und Finanzierung sowie der Zuständigkeiten bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs und es gibt bislang keine Regelungen oder konkrete **Inklusionskonzepte** bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen und festgestelltem SBBZ-Anspruch.

Was brauchen wir für eine qualitätsvolle Ganztagsbetreuung?

Ein gelingender Ganztag braucht eine **fundierte Vorbereitung**. Damit Baden-Württemberg bis 2026 rechtsanspruchserfüllende Angebote in ausreichender Menge ausbauen und das dafür notwendige Personal gewinnen und qualifizieren kann, ist die Implementierung einer **landesweiten, regelmäßigen und datenbasierten Bedarfsplanung** nötig.

Ein qualitätsvoller Ganztag braucht **qualifiziertes Personal**. Mithilfe eines unkomplizierten **Matching-Systems**, einem Mix aus pädagogisch qualifiziertem Kernpersonal und angemessen geschulten Ergänzungskräften sowie einer Kombination von Haupt- und Ehrenamtkräften ließe sich der Ganztagsanspruch auch unter Berücksichtigung qualitativer Mindestanforderungen umsetzen. Für Personen ohne einschlägige Qualifikationen oder Erfahrungen muss es möglich sein, durch **eine niedrigschwellige Qualifizierung** und einem anschließenden „*Training on the Job*“ die Mindestanforderungen zu erfüllen und im Ganztag tätig zu werden.

Ein verlässlicher Ganztag braucht eine **angemessene Finanzierung**. Das Land Baden-Württemberg ist gemeinsam mit dem Bund in der Verpflichtung, die durch den Ausbau und Betrieb der Ganztagsbetreuung entstehenden Kosten im Sinne der Konnexität auszugleichen. Dementsprechend sollte die **dauerhafte Finanzierung im kommunalen Finanzausgleichsgesetz (FAG) verankert** werden. Des Weiteren fordern wir Liberale die **mehrheitliche Übernahme der durch den Betrieb der Ganztagsbetreuung entstehenden** und durch den Bund und die Elternbeiträge nicht gedeckten **Kosten durch das Land Baden-Württemberg**, welche insbesondere auch die Personal- und Betriebskosten sowie die Kosten der Ferienbetreuung umfassen.

Ein vielseitiger Ganztag braucht **konkrete Rahmenbedingungen für die Einbindung außerschulischer Akteure** bzgl. Verantwortungsstrukturen, Finanzierung, Personalverantwortung, außerschulischer Lernorte sowie der Ausstattung und Nutzung von Räumlichkeiten. Insbesondere Sport-, Musik- und Kunstvereine sind durch ihren bereits vorhandenen Erfahrungsschatz im Umgang mit Kindern wertvolle Kooperationspartner der Grundschulen sowie der Kommunen. Die Verantwortung darf nicht nur auf die Träger abgeschoben werden.